

Sozialversicherungs-Beitragssätze und Grenzwerte 2009

Neben der turnusmäßig üblichen Veränderung der sozialversicherungsrechtlichen Beitragssätze und Grenzwerte erfolgte mit Wirkung ab dem Jahr 2009 teilweise auch eine Veränderung in der sozialversicherungsrechtlichen Melde- und Beitragszahlungssystematik. Schlussendlich sind für das Jahr 2009 folgende Punkte zu beachten:

- **Krankenversicherung:**

Die Beitragssätze der gesetzlichen Krankenkassen wurden für 2009 durch Gesetz auf 15,5% vereinheitlicht. In diesem Gesamtbeitrag ist ein 0,9%iger Zusatzbeitrag, der Arbeitnehmern separat angelastet wird, enthalten. Der verbleibende Beitrag von 14,6% wird von Arbeitgeber und Arbeitnehmer je hälftig getragen.

Dabei spielt der Gesetzgeber derzeit mit dem Gedanken, diesen Beitragssatz aus konjunkturpolitischen Überlegungen mit Wirkung ab dem 01.07.2009 abzusenken.

- **Pflegeversicherung:**

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung bleibt auch 2009 bei 1,95% der sozialversicherungspflichtigen Einkünfte. Von kinderlosen Versicherten, die älter als 23 Jahre und jünger als 65 Jahre sind, wird ein vom Arbeitgeber nicht zu bezuschussender Zusatzbeitrag in Höhe von 0,25% der beitragspflichtigen Einkünfte erhoben.

- **Rentenversicherung:**

Der Beitrag liegt unverändert bei 19,9% der rentenversicherungspflichtigen Einkünfte.

- **Arbeitslosenversicherung:**

Der für den Bereich der Arbeitslosenversicherung geltende Beitragssatz wurde ab dem 01.01.2009 auf 2,8% der versicherungspflichtigen Einkünfte abgesenkt.

- **Unfallversicherung:**

Die vom Arbeitgeber zu entrichtenden Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden nach wie vor durch die zuständige Berufsgenossenschaft (in unterschiedlicher Höhe) erhoben.

- **Insolvenzgeldumlage:**

Diese bislang an die zuständige Berufsgenossenschaft zu entrichtende Zahlung wird ab 2009 durch die Krankenkassen vereinnahmt. Die vom Arbeitgeber allein zu tragende Umlagezahlung beläuft sich dabei auf 0,1% des Arbeitnehmerbrutto.

- **allgemeine Umlageversicherungen:**

Auch die Beiträge zu den Umlageversicherungen 1 und 2 (Versicherungen zur – ggf. anteiligen – Erstattung von Lohnfortzahlungskosten im Fall von Krankheit bzw. Mutterschaft) werden ausschließlich vom Arbeitgeber an die Krankenkasse des betreffenden Arbeitnehmers entrichtet.

- **Beitragsbemessungsgrenzen:**

Die Beitragsbemessungsgrenzen liegen im Jahr 2009 bei

- Kranken- und Pflegeversicherung monatlich 3.675,00 €
- Renten- und Arbeitslosenversicherung monatlich 5.400,00 € (nur Rechtskreis West)

- **Versicherungspflichtgrenzen:**
Die Jahresarbeitsentgeltgrenze (dreimaliges Überschreiten für eine PKV-Mitgliedschaft notwendig) beträgt 2009 bei GKV-Mitgliedern 48.600,00 € und bei Bestandsfällen (Krankenvollversicherung in der PKV) 44.100,00 €.
- **Geringverdienergrenze:**
Die für Auszubildende relevante Geringverdienergrenze, bis zu der die Sozialversicherungsbeiträge ausschließlich durch den Arbeitgeber getragen werden, liegt 2009 bei monatlich 325,00 €.
- **Gleitzone**
In der sogenannten Gleitzone (Monatsverdienst von 400,01 € bis 800,00 €; gilt nicht für Auszubildende) bemessen sich die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung an einem bei Anwendung der Formel „ $(F \times 400) + ((2 - F) \times (\text{Arbeitsentgelt} - 400))$ “ ermittelten beitragspflichtigen Entgelt, wobei ein anhand des tatsächlichen Arbeitsentgelts ermittelter Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung anzurechnen ist. Der Faktor „F“ wurde dabei für 2009 auf 0,7472 verändert.
- **geringfügige Beschäftigungsverhältnisse:**
Die für geringfügig Beschäftigte (Minijob) gegebene Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit bedingt die Entrichtung einer Pauschalabgabe von zumeist 30% (15% RV, 13% KV für Mitglieder der GKV, 2% LSt inkl. SolZ und KiSt) durch den Arbeitgeber (in Privathaushalten vermindert) an die Bundesknappschaft. Anwendbar sind diese Regelungen bis zu einem Verdienst von monatlich maximal 400,00 €, wobei für die Abprüfung der Entgeltgrenze mehrere (geringfügige) Beschäftigungsverhältnisse zusammen zu rechnen sind.

Die Entrichtung pauschaler Rentenversicherungsbeiträge ist Voraussetzung für die pauschale Steuerabgeltung, die auch dem Arbeitnehmer belastet werden kann. Alternativ ist die Lohnsteuer gemäß Regelbesteuerung (zu Lasten des Arbeitnehmers; ggf. gemäß Steuerklasse VI) zu erheben oder vom Arbeitgeber pauschal mit 20% zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer abzugelten.

Arbeitnehmer können den Rentenversicherungsbeitrag zugunsten ihrer Rentenansprüche bis zum Beitragsregelsatz (19,9%) aus Eigenmitteln aufstocken
- **kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse:**
Bei dieser Form der Aushilfsbeschäftigung, die zu unvorhersehbaren Zeitpunkten (nicht berufsmäßig) erfolgt und höchstens 2 Monate oder 50 Arbeitstage (maximal 18 zusammenhängende Arbeitstage) im Kalenderjahr andauert, ist Sozialversicherungsfreiheit gegeben. Steuerlich ist eine pauschale Abgeltung durch den Arbeitgeber (25% zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) möglich, sofern sich der Stundenlohn im moderaten Bereich bewegt.
- **studentische Aushilfen:**
Für studentische Aushilfen (während des Semesters maximal 20 Wochenstunden) fallen keine Beiträge zu Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung an. Allerdings ist Rentenversicherungspflicht gegeben.
- **Hinzuverdienstgrenze bei Familienversicherung:**
Sofern sie über ein eigenes Einkommen von monatlich unter 360,00 € (ohne Berücksichtigung Minijob, d.h. geringfügiges Beschäftigungsverhältnis bis 400,00 €) verfügen, können Familienangehörige beitragsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung mitversichert werden.

Letztendlich bleibt jeder Fall individuell zu beurteilen, wobei der Steuerberater sicherlich gern behilflich ist.